

## WO Wahlordnung

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 08.03.2021

Tagesordnungspunkt: TOP1 Formalia

### 1 §1 Anwendungsbereich

2 Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung der Landesliste Baden-Württemberg für  
3 die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021, die auf Grund der aktuellen  
4 pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung gewählt werden kann und deshalb  
5 im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber\*innen und die  
6 Wahl der Vertreter\*innen für die Vertreter\*innenversammlungen für die Wahl zum  
7 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale  
8 Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung durchgeführt wird.

9 Es wird festgestellt, dass die Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen  
10 pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann  
11 und die Landesliste im Wege einer digitalen Versammlung mit anschließender  
12 Briefwahl gewählt wird.

### 13 §2 Durchführung

14 (1) Die Versammlung wählt eine\*n Versammlungsleiter\*in und zwei Teilnehmer\*innen  
15 der Versammlung, die an Eides statt die Niederschrift zum Wahlvorschlag  
16 unterschreiben, ein Präsidium aus acht Personen, und zwei Personen zur  
17 Protokollführung.

18 (2) Sechs Wahlhelfer\*innen werden von der Versammlung bestimmt.

19 (3) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlich gewählten  
20 Delegierten, bei denen die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung zum  
21 Bundestagswahl erfüllt sind.

22 (4) Für die digitalen Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet.

### 23 § 3 Aufstellung und Abstimmung

24 (1) Gewählt wird eine Liste mit bis zu 50 Listenkandidat\*innen für den 20.  
25 Deutschen Bundestag für die Landesliste Baden-Württemberg.

26 (2) Zu einem Wahlgang sind als Kandidat\*innen alle Personen zugelassen, die  
27 rechtzeitig vor Beginn der Wahl bei der technischen Antragskommission ihre  
28 Kandidatur angemeldet haben, für die Bundestagswahl passiv wahlberechtigt sind  
29 und keiner anderen Partei angehören. Das Präsidium verkündet den  
30 Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses  
31 für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur für die  
32 entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.

33 (3) Die Kandidat\*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden  
34 Listenplätzen in

35 alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.

36 (3) Alle Kandidat\*innen haben eine Vorstellungszeit von max. 7 Minuten. In der  
37 Fragerunde haben sie zusätzlich max. 3 Minuten zur Beantwortung eingereicherter

38 Fragen. Es werden maximal 3 Fragen pro Kandidat\*in ausgelost und vom Präsidium  
39 verlesen.

40 (4). Alle Kandidat\*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal  
41 Fragen beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst  
42 antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende Kandidat\*innen werden  
43 durch das Präsidium genannt.

44 (5) Auf allen ungeraden Plätzen können entsprechend des Frauenstatuts nur Frauen  
45 antreten.

46 (6). Alle Kandidat\*innen bis einschließlich Listenplatz 30 werden in Einzelwahl  
47 gewählt. Alle Kandidat\*innen von Platz 31 bis 50 werden in verbundener  
48 Einzelwahl gewählt.

49 Einzelwahl Listenplätze 1-30

50 (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen  
51 erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten  
52 Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde.  
53 Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten  
54 des 2. Wahlganges statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Ist auch  
55 diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

56 Verbundene Einzelwahl Listenplätze 31-50

57 (8) Es werden jeweils bis zu fünf Plätze im Block gewählt. Zunächst werden die  
58 Frauenplätze (31, 33, 35, 37, 39, danach die offenen Plätze (32, 34, 36, 38, 40)  
59 gewählt. Für die Plätze 41 - 50 wird analog verfahren. Es können pro Block bis  
60 zu 5 Stimmen abgegeben werden oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. .  
61 Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

62 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen  
63 erhält. Die Platzierung auf der Liste erfolgt nach Reihenfolge der Wahlgänge und  
64 Anzahl der erreichten Stimmen. Bei Stimmgleichheit unter gewählten  
65 Bewerber\*innen gibt es eine Stichwahl zwischen diesen. Hierbei entscheidet die  
66 einfache Mehrheit. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

67 (10) Werden ein oder mehrere Plätze im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein  
68 zweiter Wahlgang. Es können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie  
69 Plätze noch zu besetzen sind oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Hier  
70 gilt die Reihenfolge der Stimmergebnisse. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit  
71 der Ja-Stimmen erhält. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der  
72 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Bei Stimmgleichheit unter  
73 gewählten Bewerber\*innen gibt es eine Stichwahl zwischen diesen. Hierbei  
74 entscheidet die einfache Mehrheit. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das  
75 Los. Sollten auch hier ein bzw. mehrere Plätze nicht gewählt werden, wird ein  
76 neuer erster Wahlgang für die betroffenen Plätze eröffnet.

77 (11) Die Vorauswahl der Kandidat\*innen wird mittels verdeckter, elektronischer  
78 Abstimmung über Abstimmungsgrün durchgeführt.

79 § 4 Schlussabstimmung

80 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Listenkandidat\*innen  
81 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

82 (2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle Delegierten,  
83 die stimmberechtigt sind, bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

84 (2) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von drei Werktagen nach  
85 der Aufstellungsversammlung postalisch versandt.

86 Jedes Mitglied erhält:

- 87 • einen Stimmzettel
- 88 • einen Wahlumschlag
- 89 • eine Eidesstattliche Erklärung
- 90 • einen frankierten und adressierten Rückumschlag
- 91 • ein Anschreiben und ein Merkblatt

92 (3) Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem  
93 separaten, verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der  
94 Eidesstattlichen Erklärung zurückgesandt werden (Wahlbrief).

95 (4) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der  
96 Landesverband.

97 (5) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl  
98 eröffnet.

99 (6) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 28. April 2021 um 17:00  
100 Uhr.

101 § 5 Auswertung

102 1. Die Briefabstimmung wird am 30. April 2021 ausgezählt.

103 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die  
104 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem  
105 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der  
106 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge  
107 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt.

108 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 109 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigelegt oder nicht unterschrieben  
110 ist
- 111 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 112 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 113 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 114 • der Wähler\*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

115 (4) Gewählt sind die Kandidat\*innen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen  
116 Stimmen erreicht haben.

- 117 (5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn Zwei Drittel der ausgegebenen  
118 Wahlbriefe fristgerecht eingegangen sind.
- 119 (6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu  
120 veröffentlichen.

## Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber\*innen und die Wahl der Vertreter\*innen für die Vertreter\*innenversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich ist, möchte der Vorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.